



## Musikjugend Bergisches Land

### Jugendordnung

der Musikjugend im Musikverband Bergisches Land e.V.

#### § 1 Name, Wesen und Sitz

1. Die Jugendorganisation im Musikverband Bergisches Land e.V. – nachfolgend nur noch Musikjugend genannt - trägt den Namen „Musikjugend Bergisches Land“
2. Sie ist die Gemeinschaft der Blas- und Spielleutejugend der Mitgliedsvereinigungen im Musikverband.
3. Die Musikjugend ist Mitglied der Landesmusikjugend NRW im Volksmusikerbund NRW e.V.
4. Sie bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben nach der Satzung des Musikverbandes.
5. Sie hat ihren Sitz in Gummersbach.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck der Musikjugend im Musikverband Bergisches Land e.V.

1. Die Musikjugend dient ausschließlich der Förderung der überfachlichen Jugendarbeit.
2. Die Musikjugend hat die Aufgaben:
  - a. Die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder im Innenverhältnis und nach außen wahrzunehmen und zu vertreten.
  - b. Die überfachliche Jugendarbeit (Jugendpflege) zu fördern.
  - c. Die Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen und Jugendgruppenleiter zu unterstützen.
  - d. Zentrale Arbeitstagungen und Seminare für die Jugendlichen, Vereins- und Jugendgruppenleiter durchzuführen.
  - e. Durchführung jugendpflegerischer Maßnahmen

- f. Sonstige zweckorientierte Maßnahmen zu planen und durchzuführen.
- g. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
- h. Planung und Durchführung von Ferienmaßnahmen, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

### **§ 3 Grundsätze**

1. Die Musikjugend wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt
2. Die Musikjugend ist Mitglied der Landesmusikjugend NRW im Volksmusikerbund NRW e.V. und somit eine anerkannte Jugendorganisation nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Die Musikjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Jugendverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung der Musikjugend, Aufhebung oder Wegfall der bisherigen Zwecke, ist das vorhandene Vermögen dem Musikverband zu übergeben. Dieser darf es nur für seine gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zwecke in der Jugendarbeit verwenden.
4. Im Übrigen wird auf die Satzung des Musikverbandes verwiesen.

### **§ 4a Vergütung für Tätigkeiten in der Musikjugend**

1. Die Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt
2. Bei Bedarf können Ämter in der Musikjugend im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit in der Musikjugend nach Ziffer 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten der Musikjugend gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu delegieren.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter der Musikjugend haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für die Musikjugend entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Musikjugend gehören an:
  - a. Die Jugendlichen und Jugendgruppen der dem Musikverband angeschlossenen Vereine. Jugendliche sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
  - b. Natürliche Personen, die auf Antrag die Einzelmitgliedschaft erworben haben.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Im Übrigen wird auf die Satzung des Musikverbandes verwiesen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Musikjugend zu unterstützen. Sie sind gehalten, die Beschlüsse der Organe der Musikjugend zu beachten und den von der Delegiertenversammlung beschlossenen geldwerten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Dieser Mitgliedsbeitrag wird vom Musikverband bei den Mitgliedsvereinen angefordert und an die Musikjugend weitergeleitet.
3. Nur gemeldete Beitragszahler haben Anspruch auf Förderung durch die Musikjugend.
4. Die Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung an den Delegiertenversammlungen und an den Veranstaltungen der Musikjugend teilzunehmen und dazu Anträge zu stellen. Ferner können sie sich von den zuständigen Gremien beraten lassen.
5. Natürliche Personen haben ein Stimmrecht nach Maßgabe der Delegiertenregelung.

## **§ 7 Organe**

Die Organe der Musikjugend sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 8 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Musikjugend. Sie findet jährlich statt.
2. Stimmberechtigt sind:
  - a. der Vorstand
  - b. die Delegierten der Jugendlichen aus den Mitgliedsvereinigungen, wobei auf je angefangene 10 Jugendliche ein stimmberechtigter Delegierter entfällt – höchstens jedoch 4.
  - c. Stimmübertragungen sind nur innerhalb der jeweiligen Mitgliedsvereinigung möglich.

- d. Der Vorstand ruft mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Berücksichtigung eingehender Anträge die Delegiertenversammlung ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.
3. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
    - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer für das letzte Geschäftsjahr
    - b. Entlastung des Vorstandes
    - c. Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
    - d. Bestätigung des Haushaltes
    - e. Beschlussfassung über die Änderung dieser Jugendordnung oder über die Auflösung der Musikjugend
    - f. Beschlussfassung über Anträge, Eingaben und sonstige wichtige Verbandsangelegenheiten, auch von grundsätzlicher Bedeutung
    - g. Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.

## **§ 9 Stimmrecht und Beschlüsse**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden, sofern nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Beantragt ein stimmberechtigtes Versammlungsmitglied eine geheime Abstimmung, so ist diesem stattzugeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse über Änderungen dieser Jugendordnung oder die Auflösung der Musikjugend bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Von den Versammlungen und den Sitzungen der Organe sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird von dem jeweiligen Sitzungsleiter bestimmt, sofern nicht anders festgelegt. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer rechtsverbindlich zu unterschreiben.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Musikjugendleiter
  - b. dem Kassierer
  - c. dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Musikjugendleiter, der Schriftführer und der Kassierer.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

2. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben in der Musikjugend im Rahmen und nach Maßgabe dieser Jugendordnung. Er ist ferner zuständig für die Ausführung der gefassten Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
4. Der Musikjugendleiter lädt bei Bedarf den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein, mindestens zweimal im Jahr.
5. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Einzelmitgliedern.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben mit zeitlicher Begrenzung einsetzen.

## **§ 11 Ausschüsse**

1. Ausschüsse sind Arbeitsgremien, die wichtige Themen zur Beschlussfassung vorbereiten sollen.
2. Die Beschlüsse der Ausschüsse haben lediglich einen vorschlagenden Charakter. Für die Durchführung bedürfen sie dem Beschluss des Vorstandes, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist.
3. Ausschussmitglieder müssen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
4. Für Beschlüsse gilt § 9 Abs. 1 und 2 entsprechend dieser Ordnung.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die gemäß § 8 Ziffer 3 c) von der Delegiertenversammlung zu wählenden Kassenprüfer sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer prüfungsrechtlichen Obliegenheiten verpflichtet.
2. Die Kassenprüfer sind in Erfüllung ihrer Aufgaben neutral und unabhängig. Sie sind nicht dem Vorstand unmittelbar unterstellt und somit nicht weisungsgebunden, sondern nur der Delegiertenversammlung verpflichtet. Den Kassenprüfern obliegt die Pflicht, die laufende Kassen- und Haushaltsführung zu überwachen. Ihnen steht das Recht zu, jederzeit gemeinsam Einblick in die Unterlagen des Kassierers zu erhalten. Das Ergebnis ist jeweils zu protokollieren und dem Vorstand anzuzeigen.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die Kasse der Musikjugend zu prüfen und das Ergebnis zu protokollieren und der Delegiertenversammlung mitzuteilen.
4. Die Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 13 Gleichstellungsklausel**

Werden Ämter oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung des Musikverbandes (§ 11 Ziffer 2) sichert der Musikjugend Selbständigkeit in Führung und Verwaltung der ihr zufließenden Mittel zu.
2. Haushaltsplan, Jahreskassenbericht und die wichtigsten Beschlüsse der Organe sind dem Vorstand des Musikverbandes zur Kenntnis vorzulegen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

1. Die Jugendordnung wurde in der Gründungsversammlung am 22.01.2000 beschlossen.
2. Die Jugendordnung wurde durch Namensänderung in Musikjugend Bergisches Land in der Delegiertenversammlung am 06.03.2004 geändert und beschlossen.
3. Die Jugendordnung wurde in der Delegiertenversammlung am 17.04.2010 geändert und beschlossen.

Gummersbach, den 17.04.2010

Unterschriften:

\_\_\_\_\_  
Kreisjugendleiter

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Kassierer